



Ich aber, HERR, hoffe auf dich
und spreche:
Du bist mein Gott!
Meine Zeit steht in deinen Händen!
Psalm 31, 15+16

Lesefassungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung der ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten

Friedhofsverwaltung
Kirchweg 2
28876 Oyten

Tel.: 04207/9114-0

Fax: 04207/9114-20

E-Mail: Buero.KG.Oyten@evlka.de



Bürozeiten: Montag, Donnerstag und Freitag **10.00 bis 12.00 Uhr**
Dienstag **10.30 bis 12.30 Uhr**, Donnerstag **17.00 bis 19.00 Uhr**

Lesefassung der Friedhofsordnung
für die Friedhöfe der ev.- luth. St.- Petri-Kirchengemeinde Oyten
in Oyten und Bassen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand am 11. Februar 2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen. Diese Ordnung wurde zuletzt mit Beschluss vom 13.04.2023 geändert. Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten (werden nicht mehr angeboten)
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen
- § 14 Urnenreihengrabstätten (werden nicht angeboten)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnengemeinschaftsanlagen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Sonstige Gebühren:

- (1) Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle- Grabstelle /Jahr – (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. § 6 Nr. IV) **30 Euro**
- (2) Pauschalbetrag für die Entfernung eines Grabmals in durchschnittlicher Größe bei vorzeitiger Rückgabe **190 Euro**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen werden keine gezahlten Gebühren erstattet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese 4. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung und am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.12.1975 mit allen danach öffentlich bekanntgegebenen Änderungen außer Kraft.

Oyten, den 01.04.2021
Der Kirchenvorstand

Ein Vertrag mit der Dauergrabpflege Nord GmbH, Bremen, (incl. Vorsetzplatte) ist abzuschließen.

5. **Urnenpartnergrab**
a) für 20 Jahre **1160 Euro**
(Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, FUG)
Ein Vertrag mit der Dauergrabpflege Nord GmbH, Bremen (inkl. Grabmal) ist abzuschließen.
b) für jedes Jahr der Verlängerung **36 Euro**
6. **Urnengemeinschaftsgrab mit Einzelstele**
für 20 Jahre **760 Euro**
(Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, FUG)
Ein Vertrag mit der Dauergrabpflege Nord GmbH, Bremen, (inkl. Grabmal) ist abzuschließen.
7. **Urnengemeinschaftsgrab (Erwerb des Nutzungsrechtes bis 31.03.2021)**
für jedes Jahr der Verlängerung **53 Euro**
8. **Partnergrab (Erwerb des Nutzungsrechtes bis 31.03.2021)**
für jedes Jahr der Verlängerung **123 Euro**
9. **Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung**
a) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1b,3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß § 6. II Nr. 3
10. **Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten an Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, bei denen eine Verlängerung erlaubt ist**, sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: **560 Euro**
2. für eine Kinderbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: **120 Euro**
3. für eine Urnenbestattung: **100 Euro**
4. Zuschlag für erschwerte Arbeiten bei Aushebung einer Gruft je Stunde **42 Euro**

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung **30 Euro**
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales **15 Euro**

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der folgenden Kosten:

Unterhaltung der Außenanlage, Wege, Wasser, Strom, Einfriedigung
für ein Jahr (je Grabstelle): **10 Euro**
Die Gebühr wird jährlich erhoben

§ 17a Verlust des Nutzungsrechtes

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
§ 22 Grabpflege, Grabschmuck
§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 24 Genehmigungserfordernis
§ 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte (gestrichen)
§ 26 Entfernung
§ 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle/Leichenkammer (gestrichen)
§ 29 Benutzung der Kirche und Gemeindezentrum Bassen

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zur Zeit die Flurstücke 9/1 und 7/5 Flur 7 Gemarkung Oyten in Größe von insgesamt 16662 m² und Flurstück 145/1 Flur 17 Gemarkung Bassen, in Größe von 4727 m². Eigentümerin der Flurstücke ist die ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Gemeindeglieder der ev.-luth. St.-Petri-Gemeinde Oyten, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle | 330 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 11 Euro |

2. Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen

- | | |
|--|------------------|
| a) Als Erdbestattungseinzelgrab für 30 Jahre
(Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, FUG) | 1930 Euro |
| b) Herstellungskosten Erdbestattungseinzelgrab (Grabeinfassung) | 370 Euro |
| c) als Erdbestattungsdoppelgrab für 30 Jahre
(Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, FUG) | 3720 Euro |
| d) Herstellungskosten Erdbestattungsdoppelgrab (Grabeinfassung) | 800 Euro |
| e) für jedes Jahr der Verlängerung | 76 Euro |

Ein Vertrag mit der Dauergrabpflege Nord GmbH, Bremen, (inkl. Grabmal) ist abzuschließen.

3. Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle | 180 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 9 Euro |

4. Urnengemeinschaftsgrab

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 20 Jahre
(Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, FUG) | 540 Euro |
| b) Herstellungskosten UGA (Gärtnerische Neuanlage, Grabeinfassung, zentrale Stelenanlage) | 405 Euro |

Lesefassung Friedhofsgebührenordnung (FGO)

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten in Oyten und Bassen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten für die Friedhöfe in Oyten und Bassen am 18. März 2021 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2011 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschl. Rollschuhen/Inlinern/ Skateboards zu befahren, - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer,
 - b) Kleinkinder ohne Begleitung Erwachsener den Friedhof zu betreten,
 - c) bei Anbruch der Dunkelheit auf dem Friedhof zu bleiben,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten. Aufnahmen mit einer Drohne sind nicht gestattet, auch nicht zu privaten Zwecken.
 - g) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - i) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - j) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung und dem zuständigen Pfarramt schriftlich anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. War der Verstorbene bislang Nutzungsberechtigter, so ist schriftlich mitzuteilen, wer das Nutzungsrecht übernimmt.

(4) Der Kirchenvorstand setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Pastor/der Pastorin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Oyten, den 01.04.2021

Der Kirchenvorstand

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Oyten, den 13.04.2023

Der Kirchenvorstand

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit vom Kirchenvorstand erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Leichenhalle / Leichenkammer

(gestrichen)

§ 29

Benutzung der Kirche und Gemeindezentrum Bassen

(1) Für die Trauerfeier steht die ev.-luth. St.-Petri-Kirche und das Gemeindezentrum Bassen zur Verfügung, wenn der/die Verstorbene Mitglied einer christlichen Kirche war, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehört.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde (Fachdienst Gesundheit und Umweltmedizin des Landkreises Verden) Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde (Fachdienst Gesundheit und Umweltmedizin des Landkreises Verden) ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der/die Berechtigte hat sich gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn es mit den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes übereinstimmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) (weggefallen)
- b) Wahlgrabstätten - § 13
- c) Gemeinschaftsanlagen - § 13a
- d) (weggefallen)
- e) Urnenwahlgrabstätten - § 15
- f) Urnengemeinschaftsanlagen - § 15a

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Kirchenvorstand mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte dürfen zusätzlich zwei Aschen und in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu 4 Aschen zusätzlich beigesetzt werden. In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche und in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine weitere Asche beigesetzt werden. In beiden Fällen ist es notwendig, dass der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern : Länge 1,50m; Breite 0,90m
- von Erwachsenen : Länge 2,10 - 2,50 m; Breite 1,00 - 1,20m
- b) für Urnen : Länge: 1,00 m; Breite 1,00 m
- c) Urnengemeinschaftsgrab (Wahlgrab): Länge: 0,50 m; Breite 0,50 m
- d) Doppelgräber (Urne) innerhalb einer Gemeinschaftsanlage:
können je nach Anlageform variieren.
- e) Doppelgräber (Erdbestattungen): Länge: 2,10 - 2,50 m; Breite 2,00 bis 2,40 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Es ist der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. auch § 20 Abs. 2).

(4) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Entspricht die Ausführung und der Standort eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 11.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(gestrichen)

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten die Entfernung der Grabmale und sonstige Anlagen zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Unberührt bleibt § 27.

Der Kirchenvorstand hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Wird die Grabstätte nicht innerhalb der angegebenen Frist geräumt, wird sie auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten gem. einer Gebühr der Friedhofsgebührenordnung abgeräumt.

sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der/die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann der Kirchenvorstand in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Kirchenvorstand kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Kirchenvorstand in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Kirchenvorstand

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Kirchenvorstand den Grabschmuck nach Ermittlung des/der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte oder seinen/deren Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Erdbesetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Beim Ausheben einer Gruft kann es bei den benachbarten Grabstätten zu vorübergehender Beeinträchtigung durch Erde und Umsetzung der Bepflanzung kommen.

(11) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet der Kirchenvorstand.

(12) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 11 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör vom Kirchenvorstand entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(13) Alle Gräber sollen spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten von überflüssiger Erde, Kränze und Blumen befreit werden, Trockengebinde können liegen bleiben.

§ 12

Reihengrabstätten

(werden nicht angeboten)

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 oder 30 Jahre verlängert werden. Ausnahmen können zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsvertrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,

7. Stiefgeschwister,

8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigelegt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen, bedarf eines Antrages der/des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der/die Nutzungsberechtigte kann zu seinen/ihren Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der/die Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner/ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen. Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter/sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13a

Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen

(1) Auf den Friedhöfen stehen gesondert ausgewiesene Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen zur Verfügung. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Name sowie Geburts- und Sterbedaten werden an der Grabstätte angebracht. Kränze, Gestecke und andere Gaben nach der Bestattung werden - soweit ausgewiesen - an einer gesonderten Fläche abgelegt. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Dauergrabpflege Nord GmbH, Bremen. Ein entsprechender Vertrag ist zum Erwerb des Nutzungsrechtes und bei Verlängerung, soweit diese möglich ist, ein Anschlussvertrag nachzuweisen.

(2) Gemeinschaftsgräber sind Grabstätten für Erd- und Sargbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. Die Gräber werden der Reihe nach vergeben. Es besteht kein Anspruch auf ein der Lage nach bestimmtes Grab.

males sein.

(8) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu bearbeiten.

(9) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 8 behandelter Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) Grabmale mit Anstrich.

(10) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der oder die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(11) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kirchenvorstand auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagerung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder befestigen zu lassen. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Der Kirchenvorstand ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Kirchenvorstand.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen

(2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Es gelten folgende Maßvorgaben für Breitsteine, Stele, Liegeplatten, Teilabdeckungen und Grabeinfassungen:

a) Stehende Grabmale aus Naturstein dürfen bei einer Mindeststärke von 12 cm folgende Maße nicht überschreiten:

- Einzelgrab für Erdbestattungen, Urnenpartner- und Urnenwahlgrabstätten: Maximale Breite 0,60 m, maximale Höhe 1,40 m, maximale Ansichtsfläche incl. Sockel 0,55 m²

- Wahlgrabstätten mit 2 Plätzen: Maximale Breite 1,20 m, maximale Höhe 1,60 m, maximale Ansichtsfläche incl. Sockel 1,00 m²

- Wahlgrabstätten mit 3 und mehr Plätzen: Maximale Breite 1,40 m, maximale Höhe 1,60 m, maximale Ansichtsfläche incl. Sockel 1,30 m

b) Liegeplatten und Teilabdeckungen

Für liegende Grabmale und Grabplatten aus Naturstein beträgt die Mindeststärke 5 cm.

Gedenkplatten auf Stützen müssen mindestens 3 cm stark sein.

Bei Teilabdeckungen unter 10 cm Stärke sind Unterkonstruktionen aus Einfassungen mit einem Mindestquerschnitt von 6/15 cm oder Streifenfundamente erforderlich.

c) Grabeinfassungen aus Naturstein müssen einen Mindestquerschnitt von 6/15 cm haben.

Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft anerkannten Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, beim Grabaushub das Grabmal der Nachbargrabstätte zu entfernen, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, dieses zu veranlassen. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde.

(4) Das einzelne Grabmal soll sich in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden.

(5) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung

a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,

b) durch schöne Form,

c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken der Toten würdig bewahren soll,

d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

(6) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

(7) Grabmale sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Sie sollen nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Der Sockel soll nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grab-

(3) Bei einem Einzelgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist hinaus nicht möglich. Bei Grabstätten mit zwei Grabstellen verlängert sich das Nutzungsrecht bei der Bestattung der zweiten Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist. Hat nach Ablauf der Ruhefrist nach der ersten Bestattung keine zweite Bestattung stattgefunden, kann das Nutzungsrecht auf Antrag bis zur zweiten Bestattung verlängert werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich..

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Erdbestattungen in einer Gemeinschaftsanlage.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(werden nicht angeboten)

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Urnenwahlgrabstätten können mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 oder 20 Jahre verlängert werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Auf den Friedhöfen stehen gesondert ausgewiesene Urnengemeinschaftsanlagen zur Verfügung. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Name sowie Geburts- und Sterbedaten werden an der Grabstätte angebracht. Kränze, Gestecke und andere Gaben nach der Bestattung werden - soweit ausgewiesen - an einer gesonderten Fläche abgelegt.

Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Dauergrabpflege Nord GmbH, Bremen. Ein entsprechender Vertrag ist zum Erwerb des Nutzungsrechtes und bei Verlängerung, soweit diese möglich ist, ein Anschlussvertrag nachzuweisen.

(2) Einzelgräber werden in der Regel der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zu Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(3) Partnergräber können im Voraus vergeben werden. Sie werden in der Regel der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Sie können mit zwei Urnen belegt werden. Bei jeder Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 13 Abs. 2 Satz 5 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung um 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Mit der zweiten Bestattung erfolgt eine

Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 2 dieses Absatzes.

(4) Einzelgräber mit Einzelstelen werden in der Regel der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 10 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Der Kirchenvorstand führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 17a

Verlust des Nutzungsrechtes

(1) Entzieht sich ein Nutzungsberechtigter über den Zeitraum von vier Jahren der Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für die von ihm genutzten Grabstellen, so kann der Kirchenvorstand das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Es bleibt für die Dauer der Ruhefrist bei der Kirchengemeinde.

V Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Ein Grabmal zum Gedenken an die Verstorbenen ist erforderlich.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

1) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Die Höhe der Gewächse darf 2 m nicht überschreiten. Alte höhere Bestände können vorerst erhalten bleiben, sofern sie keine Beeinträchtigung darstellen. Eine Beseitigung dieser Altbestände bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes, weil dadurch das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

Der Kirchenvorstand behält sich jedoch das Pflanzen von Bäumen auf nicht genutzten Grabstätten vor, die sich im Eigentum der Kirchengemeinde befinden.

(2) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil dadurch eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Nach Anlage der Grabstätte soll der Erdspiegel nicht tiefer als 2 cm unter der Oberkante der Einfassung absinken.

(3) Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.

(4) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Natur- und Kunststein, Teerpappe, Kunststoff u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Splitt ist nicht gestattet.

Kies ist nur zu Dekorationszwecken erlaubt. Die Abdeckung der Grabstätte für Erdbestattungen darf höchstens 15%, **bei Urnengrabstätten 50 %** betragen. Bei Teilabdeckung mit Rindenmulch ist **ausschließlich dunkelbrauner, nicht eingefärbter Rindenmulch** erlaubt.

(5) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

(6) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig hinzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einmachgläser, Flaschen o.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.

(7) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.